

Aktualisierungsblätter 2023 zu

Georg E. Kodek / Peter G. Mayr

ZIVILPROZESSRECHT 5. Auflage 2021

zusammengestellt von Peter G. Mayr

Seit dem Erscheinen der 5. Auflage haben sich iW folgende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen in Kraft getreten:

1. Die Zivilverfahrens-Novelle 2022 (ZVN 2022), BGBl I 2022/61, hat insb folgende Neuerungen gebracht:

- Vorrangiges Ziel der Novelle war die Anpassung der Verfahrensgesetze an die fortschreitende **Digitalisierung** der Justiz und der digitalen Verfahrensführung. Zu diesem Zweck wurden insb in ZPO, GOG, SDG, GGG und GEG zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben und Abläufe wurden aber grundsätzlich nur insoweit verändert, als dies iZm der Einführung des digitalen Aktes erforderlich war. Nach dem neuen § 81a GOG können nämlich Gerichtsakten in zivilgerichtlichen Verfahren weiterhin (wie bisher) auf Papier (analog) oder (in Zukunft vermehrt) **digital** geführt werden. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung steht etwa die Neuregelung der digitalen **Akteneinsicht** (§ 89i GOG) und der Gebühren für die Akteneinsicht (TP 15 GGG).

Weitere Änderungen:

- Modernisierung der Bestimmungen über die Bestellung der (nunmehr) **fachkundigen Laienrichter in Handelssachen** (§§ 15 ff JN; siehe bei Rz 148 der 5. Auflage).
- Einführung **neuer Wahlgerichtsstände** (siehe bei Rz 245 ff der 5. Auflage) für Streitigkeiten wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts in einem elektronischen Kommunikationsnetz (§ 92b JN) und für Klagen nach der Fluggastrechte-Verordnung (§ 101a JN).
- In **Schriftsätzen** (siehe Rz 370 der 5. Auflage) ist nur noch „soweit bekannt“ **Beschäftigung** und Geburtsdatum oder bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer anzugeben (§ 75 Z 1 ZPO; vgl auch § 417 Abs 1 Z 2 ZPO). Das Erfordernis des § 75 Z 3 ZPO (Unterschrift) ist von Amts wegen nur noch bei Bedenken zu prüfen (§ 84 Abs 2a ZPO).
- Die Vorlage von **Gleich- und Halbschriften** (siehe Rz 368 der 5. Auflage) ist nicht mehr notwendig (Beseitigung von § 80 ZPO; Ausnahme bei der Erlassung von Versäumungsurteilen: § 396 Abs 2a ZPO).
- Der 5. Titel der ZPO über „**Protokolle**“ (siehe Rz 438 ff der 5. Auflage) wurde komplett modernisiert: § 207 ZPO sieht vor, dass über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ein **Verhandlungsprotokoll** aufzunehmen ist, das im Regelfall den Parteien von Amts wegen zuzustellen ist. § 208 ZPO regelt den **Inhalt des Verhandlungsprotokolls**. § 209 Abs 1 ZPO enthält eine Aufzählung der möglichen **Arten der Protokollierung**. Üblich ist das Diktat durch das die Verhandlung leitende Entscheidungsorgan unter Verwendung eines Tonträgers. Gewisse Angaben sind jedoch jedenfalls in Vollschrift zu protokollieren und vom Richter zu unterschreiben. Wurde ein Vergleich geschlossen, ist auch die Unterschrift der Parteien oder

ihrer Vertreter erforderlich (§ 209 Abs 3 ZPO). § 210 ZPO regelt die Vorgangsweise bei **Unrichtigkeiten des Protokolls**, bei einem **Widerspruch** einer Partei gegen den Inhalt der Protokollierung während der Verhandlung (Abs 1) und den Widerspruch gegen Übertragungsfehler binnen drei Tagen ab Zustellung des Protokolls (Abs 2). Soweit kein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, liefert ein gerichtliches Protokoll „**vollen Beweis**“ über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung (§ 211 Abs 1 ZPO). Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung des Protokolls können aber auch nachträglich jederzeit vom Gericht berichtigt werden (§ 210 Abs 4 ZPO).

- (Kleinere) Änderungen bei der **Verfahrenshilfe** (siehe § 64 Abs 3, § 68 Abs 2, §§ 70, 71 Abs 2, § 73b und § 460 Z 10a ZPO bei Rz 468 ff der 5. Auflage).
- Um den Abschluss eines **Vergleichs** zu fördern (siehe bei Rz 612 der 5. Auflage), ermäßigen sich die **Gerichtsgebühren** (Pauschalgebühr) um die Hälfte, wenn die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird oder die Rechtsache in der ersten Tagsatzung oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird (TP 1 Anm 4 GGG).
- **Urkunden** (siehe bei Rz 820 der 5. Auflage) sind nur noch dann in Urschrift vorzulegen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist oder das Gericht die Partei hierzu aufgefordert hat (§ 297 Abs 2, §§ 180 und 183 ZPO).
- Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherung der Qualität der Sachverständigengutachten haben gem § 357 Abs 1a ZPO **Sachverständige**, die zum Zeitpunkt der Bestellung durch das Gericht in mehr als zehn (anderen) Verfahren die Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens bereits überschritten haben, diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen, damit das Gericht dies entsprechend berücksichtigen kann (siehe bei Rz 840 der 5. Auflage).

Gesetzesmaterialien: 1291 (RV) und 1400 (JAB) BlgNR 27. GP.

Literatur: *Ent*, Protokollierung im Zivilprozess nach der Zivilverfahrensnovelle 2022, RZ 2023, 132; *Ent*, Urkundenvorlage nach der ZVN 2022, RZ 2023, 155; *Fink*, Die Digitalisierung der Justiz – Schwerpunkte der Zivilverfahrens-Novelle 2021, in: *Fink/Otti/Sommer* (Hrsg), Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung (2022) 1; *Mayr*, Neuigkeiten beim gerichtlichen Vergleichsversuch, in FS Konecny (2022) 327; *Sommer*, Die Zivilverfahrens-Novelle 2022: Erweiterte Digitalisierung in der Justiz und Effizienzsteigerung im Zivilverfahrensrecht, Zak 2022, 144; *Spiegel*, ZVN 2022: Digitalisierung im Zivilverfahren, eolex 2022, 614; *Trenker/Frybert*, Korrektur des Verhandlungsprotokolls nach der ZVN 2022, ÖJZ 2023, 132; *Trenker/Werner*, Der gerichtliche Vergleich nach der ZVN 2022 – Protokollierung und Gebühr, RZ 2023, 62.

2. Das Rechtspraktikantengesetz (RPG; dazu Rz 152 ff der 5. Auflage) ist durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I 2022/205, (und durch BGBl I 2023/6) novelliert worden. Zugleich hat nunmehr die Einrichtung des Rechtshörers bzw der Rechtshörerin durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Rechtspraktikantengesetz eine umfassende gesetzliche Regelung erhalten (siehe §§ 27a bis 27d RPG). Der Rechtshörererlass aus 2010 ist dadurch obsolet geworden.

3. Die **COVID-19-Justiz-Begleitgesetze** (dazu der 21. Teil der 5. Auflage, Rz 1295 ff) sind mit dem 30. Juni 2023 außer Kraft getreten.

4. Dafür hat die **Zivilverfahrens-Novelle 2023** (ZVN 2023), BGBl I 2023/77, die Einrichtung der **Videoverhandlung** (teilweise) in das Dauerrecht übergeführt (siehe Rz 1301 der 5. Auflage). Nach dem neuen § **132a** Abs 1 ZPO kann das Gericht eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit von Parteien und ihren Vertretern unter Verwendung „geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ durchführen. **Voraussetzung** dafür ist, dass diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist, die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten, und nicht eine Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dem angekündigten Vorgehen widerspricht oder die ausdrückliche Zustimmung der Parteien dazu vorliegt. § 132a Abs 2 ZPO regelt die Vorgangsweise für die Legung des Kostenverzeichnisses und Abs 3 für die Schließung eines Vergleichs in einer Videotagsatzung. Eine Vorgangsweise nach § 132a Abs 1 ZPO wird durch § 460 Z 1a ZPO in Ehesachen auf anwaltlich vertretene Parteien beschränkt. Eine Änderung des § 134 Z 1 ZPO (hinsichtlich der Erstreckung von Tagsatzungen) soll für einen verfahrensrechtlich adäquaten Umgang im Fall von technischen Störungen sorgen. Ähnliche Regelungen bestehen nun auch für das **Außerstreitverfahren** (siehe insb § 18 Abs 2 und 3 AußStrG nF), für das **Exekutionsverfahren** (siehe § 59a EO nF) und für das **Insolvenzverfahren** (§ 254 Abs 3a IO nF).

Durch den neuen § 85b GOG wird schließlich eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung der Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen geschaffen.

Gesetzesmaterialien: 2093 (RV) und 2155 (JAB) BlgNR 27. GP.

Literatur: *Spitzer/Wilfinger*, ZVN 2023: Videoverhandlung im Zivilprozess, ÖJZ 2023/99, 606.

Die umfassend aktualisierte **6. Auflage** des „Zivilprozessrechts“ von *Kodek/Mayr* wird unmittelbar nach der neuerlichen Novellierung der ZPO zur (längst überfälligen) Umsetzung der **EU-Verbandsklagen-Richtlinie** erscheinen.